

Gemeinde



Südbrookmerland

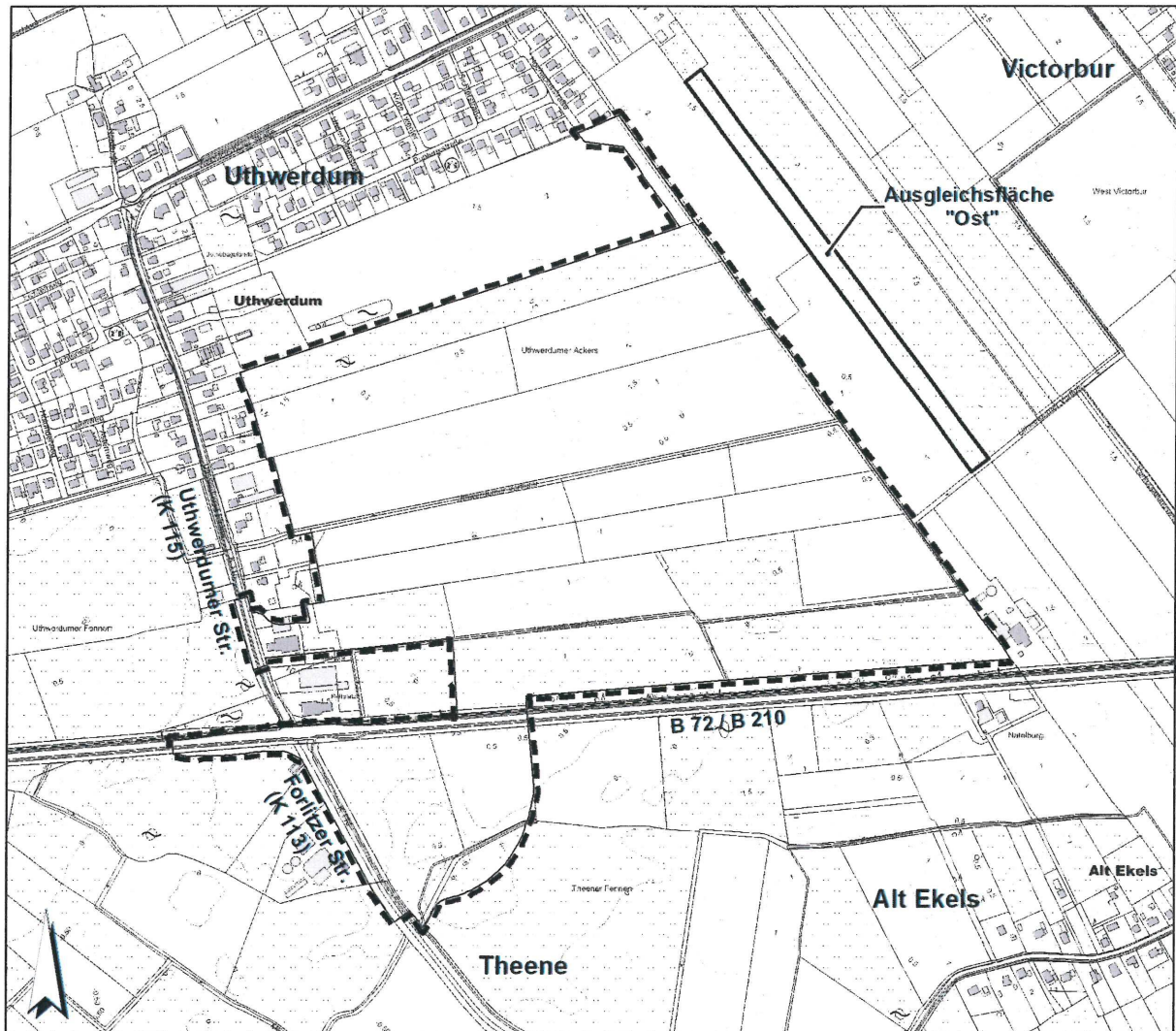
Bekanntmachung zur Bauleitplanung
der Gemeinde Südbrookmerland
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8.08
„Zentralklinik“

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2024 den Bebauungsplan Nr. 8.08 „Zentralklinik“, teilweise planfeststellungsersetzend, in den Ortsteilen Uthwerdum und Theene mit textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 8.08 „Zentralklinik“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Zentralklinikums sowie für seine Erschließung (inkl. eines Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB)) vorbereitet.


Zur Umgehung des bisher höhengleichen Bahnübergangs an der Uthwerdumer Straße (Kreisstraße K 115) ist vom Landkreis Aurich eine neue Kreisstraßentrasse (K 115n) in Verbindung mit einer Brücke über die Bundesstraße (B 72/B 210) geplant. Für Teile seines Geltungsbereichs ist der B-Plan daher planfeststellungsersetzend gemäß § 17 b Abs. 8 Fernstraßengesetz (FStrG).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 51 ha und befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Uthwerdum (Gemarkung Uthwerdum, Flur 5) an der Grenze zum Ortsteil Victorbur. Im Süden (südlich der B 72/B 210) liegen Teilflächen im Ortsteil Theene (Gemarkung Theene, Fluren 1 und 2). Das Plangebiet teilt sich auf in einen größeren Teil nördlich der Bundesstraße B 72/B 210 und einen kleineren südlich davon gelegenen Teil.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8.08 (Zentralklinik)

 www.lgln.de

Der Bebauungsplan Nr. 8.08 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 8.08 liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Gleiches gilt für die in den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.). Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 8.08 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: **Wohnen & Bauen/Bauleitplanung** sowie über das Landesportal Niedersachsen <https://vvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 26. Juni 2024

Der Bürgermeister


(T. Erdwiens)

Aushang vom: 28.06.2024

Abgenommen am: